



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1993

Nummer 59

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	14. 9. 1993	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	698

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 14. September 1993

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (GV. NW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3.5 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- „1. Gewerbeordnung
 - 1.1 Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen
 - 1.2 Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit
 - 1.3 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 1.4 Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung
 - 1.4.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbe
 - 1.4.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
 - 1.4.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
 - 1.4.4 Arbeitsstättenverordnung
 - 1.4.5 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
 - 1.4.6 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
 - 1.4.7 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- 2. Gerätesicherheitsgesetz
- 3. Verordnungen aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes
 - 3.1 Dampfkesselverordnung
 - 3.2 Druckbehälterverordnung
 - 3.3 Aufzugsverordnung
 - 3.4 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
 - 3.5 Acetylenverordnung
 - 3.6 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - 3.7 Getränkeschankanlagenverordnung
 - 3.8 Medizingeräteverordnung
 - 3.9 Verordnung über Gashochdruckleitungen“

b) Die laufenden Nummern 6.11, 6.12, 6.41 und 6.42 werden durch die laufenden Nummern 6.1.1, 6.1.2, 6.4.1 und 6.4.2 ersetzt.

c) Die Nummer 6.6 wird gestrichen.

d) Die laufende Nummer 6.7 wird durch die laufende Nummer 6.5 ersetzt.

e) Nach der Nummer 9.3.13 werden folgende Nummern eingefügt:

- „9.3.14 Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) – 20. BImSchV
- 9.3.15 Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen) – 21. BImSchV“

2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1 bis 1.1.5.7 werden gestrichen.

b) Die laufenden Nummern 1.2 bis 1.4.7.4 werden durch die laufenden Nummern 1.1 bis 1.3.7.4 ersetzt.

c) Die Nummern 1.4 bis 3.9.9.2 erhalten folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4	Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung		
1.4.1	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbe vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.1.1	Artikel 1 Abs. 2 Tabelle A Nr. 3 und 5 B Nr. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	GAA/BA
1.4.1.2	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	GAA/BA
1.4.1.3	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonntags- und Feiertage bzw. Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	GAA/BA
1.4.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntags- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.2.1	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
1.4.2.2	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
1.4.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntags- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.3.1	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
1.4.3.2	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
1.4.4	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.4.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Soweit es sich um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen handelt: BauB im Einvernehmen mit GAA bzw. bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV: BauB im Einvernehmen mit BA/im übrigen GAA/BA
1.4.4.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA/BA
1.4.4.3	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4.5	Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.5.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
1.4.5.2	§ 5, § 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
1.4.5.3	§ 6, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA
1.4.5.4	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	RP
1.4.5.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	GAA
1.4.5.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	GAA
1.4.5.7	§ 13, § 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden darf, und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen ärztlichen Gutachtens	GÄ
1.4.5.8	§ 16 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amtsarzt im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	GÄ
1.4.5.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	GAA
1.4.6	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.6.1	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA
1.4.7	Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.7.1	§ 1 Abs. 1	Entgegennahme von Mitteilungen	LDS
1.4.7.2	§ 1 Abs. 1	Bestimmung des Zeitpunktes für die Mitteilungen	MAGS
1.4.7.3	§ 3	Verlangen von Auskünften	GAA
2.	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt	
2.1.1	§§ 5, 6	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen, Prüfungen, Untersagungen	GAA
2.1.2	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Auskünften und sonstigen Unterstützungen	GAA
2.1.3	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung einer Sachverständigenüberprüfung	GAA
2.1.4	§ 7 Abs. 2	Befugnis zum Betreten, Besichtigen und Prüfen	GAA
2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2.1	§ 12 Abs. 1 und 3	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten und zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte oder Dritte einschließlich der Untersagung des Betriebs der Anlage	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: GAA; GÄ/im übrigen GAA/BA
2.2.2	§ 12 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: GAA; GÄ/im übrigen GAA/BA
2.2.3	§ 15	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/bei Getränkeschankanlagen: OrdB/bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: GAA; GÄ/im übrigen GAA/BA
2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Abschnitt	
2.3.1	§ 16 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA
2.3.2	§ 16 Abs. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Die in Nummer 2.2.3 genannten Aufsichtsbehörden, soweit nicht unter Nummer 3. des Verzeichnisses etwas anderes bestimmt ist
2.3.3	§ 19 Abs. 2	Überwachung von Prüfstellen	GAA
3.	Verordnungen aufgrund der §§ 4 und 11 des Gerätesicherheitsgesetzes		
3.1	Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.1.1	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung: Soweit – die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, – eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist, – die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungsanlage errichtet und betrieben wird: die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes zuständige Behörde/ im übrigen GAA b) Nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung: GAA/bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden: MWMT
3.1.2	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 3.1.1 genannten Behörden
3.1.3	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.1.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage	Soweit – die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, – eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist, – die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungsanlage errichtet und betrieben wird: - die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes zuständige Behörde/ im übrigen GAA
3.1.5	§ 14 Abs. 2 und 5	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen einer solchen Anlage sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
3.1.6	§ 24 Abs. 3 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach Nr. 1 des Anhanges IV der Richtlinie 76/767/EWG	RP
3.1.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
3.1.8	§ 27 Abs. 1	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	MAGS
3.2	Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)	
3.2.1.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/BA
3.2.1.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA
3.2.1.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
3.2.2		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Zweiten Abschnitt (Druckbehälter)	
3.2.2.1	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters bei Prüfung vor Inbetriebnahme	GAA/BA
3.2.2.2	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters bei wiederkehrenden Prüfungen	GAA/BA
3.2.3		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Dritten Abschnitt (Druckgasbehälter)	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.2.3.1	§ 16 Abs. 4 Satz 2	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 (ordnungsgemäßer Zustand des Druckgasbehälters vor der Inbetriebnahme)	GAA/BA
3.2.3.2	§ 16 Abs. 5	Feststellung, daß eine Prüfung nicht erforderlich ist	ZfS
3.2.3.3	§ 18 Abs. 5	Verlängerung der in § 18 Abs. 1 genannten Frist	GAA/BA
3.2.3.4	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung einer Ausnahme von § 21 Abs. 2 Satz 1	GAA/BA
3.2.3.5	§ 22 Abs. 1 und 9	Zulassung der Bauart, poröser Massen und Lösemittel sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
3.2.3.6	§ 23 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen	ZfS
3.2.3.7	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen von Vertriebslägern	GAA/BA
3.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Vierten Abschnitt (Füllanlagen)	
3.2.4.1	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Füllanlage	GAA/BA
3.2.4.2	§ 28 Abs. 2	Anordnung von Wiederholungsprüfungen	GAA/BA
3.2.4.3	§ 28 Abs. 3	Freistellung von der Prüfung vor Inbetriebnahme	GAA/BA
3.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Fünften Abschnitt (Rohrleitungen)	
3.2.5.1	§ 30 a Abs. 4	Entscheidung der Inbetriebnahme der Rohrleitungen	GAA/BA
3.2.5.2	§ 30 b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb der Rohrleitung	GAA/BA
3.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Sechsten Abschnitt (weitere allgemeine Vorschriften)	
3.2.6.1	§ 31 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP/LOBA
3.2.6.2	§ 31 Abs. 6 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach Nr. 1 des Anhangs IV der Richtlinie Nr. 76/767/EWG	RP/LOBA
3.2.6.3	§ 31 Abs. 7	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
3.2.6.4	§ 32	Maßnahmen im Hinblick auf Sachkundige	
		a) Anerkennung von Lehrgängen	ZfS/LOBA
		b) Entgegennahme von Bescheinigungen über die Sachkunde	GAA/BA
		c) Verlangen des Nachweises der Sachkunde	GAA/BA
3.2.6.5	§ 35 Abs. 2	Aufsichtsbehörden für Energieanlagen	GAA/BA
3.2.6.6	§ 37 Abs. 2	Rücknahme oder Widerruf der von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erteilten Ermächtigungen an Sachverständige der Betreiberwerke	RP/LOBA
3.3	Aufzugsverordnung – AufzV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung		
3.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/BA
3.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA
3.3.3	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.3.4	§ 5 Abs. 3	Zulassung der Nichtanwendung der Vorschriften des § 3 für Schrägaufzüge	GAA/BA
3.3.5	§ 8 Abs. 1	Betriebserlaubnis für Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzüge	GAA/BA
3.3.6	§ 9 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob die Aufzugsanlage den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA/BA
3.3.7	§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung von Prüforganisationen	GAA/BA
3.3.8	§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 5	Entgegennahme von Anzeigen der Tätigkeitsaufnahme sowie von Auskünften und Nachweisen von Prüforganisationen auf Verlangen	MAGS
3.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Anordnungen von Änderungen bestehender Anlagen	GAA/BA
3.3.10	§ 26 Abs. 3	Betriebserlaubnis für Personen-Umlaufaufzüge	GAA/BA
3.4	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/BA
3.4.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA
3.4.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
3.4.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung darüber, ob das elektrische Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA/BA
3.4.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Führung eines Prüfbuches	GAA/BA
3.4.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	RP/LOBA
3.5	Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) ZfS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
3.5.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden
3.5.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
3.5.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Acetylenanlage	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden
3.5.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart einer Acetylenanlage oder von Teilen einer solchen Anlage sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.5.6	§ 18	Anerkennung von	
3.5.6.1	Abs. 2	a) Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	RP
3.5.6.2	Abs. 5	b) technischen Überwachungsorganisationen	MAGS
3.5.7	§ 19 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Sachkunde	GAA
3.5.8	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen und Trocknen von Acetylen	ZfS
3.5.9	§ 29 Abs. 2 Satz 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden
3.6	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), der Eisenbahnaufsicht unterstehen*)
3.6.2	§ 6	Zulassung von	
3.6.2.1	Abs. 1	a) Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 3.6.1 genannten Behörden*)
3.6.2.2	Abs. 2	b) allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
3.6.3	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes erlaubnisbedürftiger Anlagen	
3.6.3.1		a) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3	Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde, sofern die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen/im übrigen GAA und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes der Eisenbahnaufsicht unterstehen
3.6.3.2		b) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	RP
3.6.3.3		c) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5	RP/sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: ZfS
3.6.3.4		d) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6	GAA
3.6.4	§ 12 Abs. 2 und 7	Zulassung der Bauart der in § 12 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
3.6.5	§ 12 Abs. 10	Ausstellung der Bescheinigung über die Zulässigkeit einer Sonderanfertigung	GAA
3.6.6	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP

*) Anmerkung zu Nrn. 3.6.1 und 3.6.2.1: Sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 oder der Erteilung einer Baugenehmigung zu treffen ist, sind die in Nrn. 3.6.3.1 und 3.6.3.2 genannten Behörden zuständig.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.6.6	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
3.6.7	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	RP
3.6.8	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage vor Inbetriebnahme	GAA
3.7	Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV) vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung		
3.7.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	OrdB/BA
3.7.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	OrdB/BA
3.7.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	RP/LOBA
3.7.4	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über die Konformität des Baumusters auf Antrag des Herstellers	RP/LOBA
3.7.5	§ 7 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme – auf Antrag des Betreibers	OrdB/BA
3.7.6	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme	OrdB/BA
3.7.7	§ 12 Abs. 1	Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen	OrdB/BA
3.7.8	§ 12 Abs. 2	Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Fristen für Druckprüfungen durch den Sachverständigen	OrdB/BA
3.7.9	§ 12 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme – auf Antrag des Betreibers	OrdB/BA
3.7.10	§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung des Sachverständigen	OrdB/BA
3.7.11	§ 13 Abs. 5 und 6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall und Entgegennahme der Abschrift der Bescheinigung des Sachverständigen	OrdB/BA
3.7.12	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige des Sachverständigen	OrdB/BA
3.7.13	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit einer Prüforganisation	MAGS/MWMT, sofern die technische Überwachungsorganisation bzw. die Prüforganisation ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen
3.7.14	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über die Nichtbeachtung von Prüfvorschriften	OrdB/BA
3.7.15	§ 16	Verlangen des Nachweises der Sachkunde	OrdB/BA
3.7.16	§ 17	Entgegennahme der Unfall- und Schadenanzeige sowie Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung durch einen Sachverständigen	OrdB/BA
3.7.17	§ 20 Abs. 1	Entscheidung über nachträgliche Anordnung von Auflagen	OrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.8	Medizingeräteverordnung – MedGV – vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93) in der jeweils geltenden Fassung		
3.8.1	§ 5 Abs. 1 und 10	Zulassung der Bauart von medizinisch-technischen Geräten und Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung	ZfS
3.8.2	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA; GÄ/LOBA
3.8.3	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bauartzulassung: ZfS/ im übrigen: GAA/LOBA
3.8.4	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises gleichwertiger Maßnahmen im Einzelfall	GAA/LOBA
3.8.5	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelunterrichtung	GAA/BA
3.8.6	§ 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2	Einsichtnahme in Bestandsverzeichnis und Gerätebücher	GAA; GÄ/BA
3.8.7	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige von Funktionsausfällen oder -störungen sowie Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA/BA
3.8.8	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA
3.8.9	§ 28 Abs. 4 und 5	Entgegennahme von Mitteilungen über Mängel, Untersagung des Inverkehrbringens und des weiteren Betriebes oder Gestattung des Inverkehrbringens und des weiteren Betriebes unter Bedingungen und Auflagen	GAA/BA
3.9	Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung		
3.9.1		Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen	
3.9.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	RP/sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: ZfS*)
3.9.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	
3.9.2.1	Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.2.2	Abs. 2	Beanstandung des Vorhabens	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3.1	Abs. 2 Satz 1	Festsetzung der Frist für die abschließende Prüfung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3.2	Abs. 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3.3	Abs. 4	Untersagung des Betriebes der Gashochdruckleitung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.4		Überwachung des Betriebes und der Betriebseinstellung	
3.9.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Betreten von Betriebsräumen und -grundstücken	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden

*) Die Zuständigkeitsregelung gilt nur für Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.9.4.3	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Stillegungsanzeigen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.4.4	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen des Sachverständigen über eine erforderliche Stillegung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruckleitungen	
3.9.5.1	Abs. 1	Anordnung von Überprüfungen aus besonderem Anlaß	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5.2	Abs. 2	Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5.3	Abs. 3	Auswahl des für die Prüfungen geeigneten Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.6	§ 11	Unfallanzeige, Schadensfälle	
3.9.6.1	Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA*)
3.9.6.2	Abs. 2	Verlangen von Auskünften	GAA*)
3.9.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	MAGS
3.9.8	§ 15	Bestehende Gashochdruckleitungen	
3.9.8.1	Abs. 1	Anforderungen an bestehende Anlagen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.8.2	Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.9	§ 16	Ordnungswidrigkeiten	
3.9.9.1	Abs. 2 und 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 11 Abs. 1	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.9.2	Abs. 2	Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen § 11 Abs. 1	GAA*)
d) Die laufenden Nummern 4.91 bis 5.21 und 5.4 bis 6.421 werden durch die laufenden Nummern 4.9.1 bis 5.2.1 und 5.4 bis 6.4.2.1 ersetzt. Die neuen Nummern 4.9.1 bis 5.2.1 und 5.4 bis 6.4.2.1 werden wie folgt geändert:			
aa) In der Nummer 5.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
bb) In der Nummer 5.1.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Zahl „5.12“ durch die Zahl „5.1.2“ ersetzt.			
cc) In der Nummer 5.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
dd) In der Nummer 5.4 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
ee) In der Anmerkung zu den Nummern 5.4.2 und 5.4.3 werden die Wörter „5.42 und 5.43“ durch die Wörter „5.4.2 und 5.4.3“ ersetzt.			
ff) In der Nummer 6.1.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.			
gg) In der Nummer 6.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.			
hh) In der Nummer 6.3 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
ii) In der Nummer 6.4.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
e) Die Nummern 6.6 bis 6.62 werden gestrichen.			
f) Die laufenden Nummern 6.7 bis 6.79 werden durch die laufenden Nummern 6.5 bis 6.5.9 ersetzt. Die neuen Nummern 6.5 bis 6.5.9 werden wie folgt geändert:			
aa) In der Nummer 6.5 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.			
bb) In der Anmerkung zu den Nummern 6.5.1 bis 6.5.9 werden die Wörter „6.71 bis 6.81 und zu Nrn. 6.91 und 6.92“ durch die Wörter „6.5.1 bis 6.5.9“ ersetzt.			
g) In den Nummern 7.1, 7.3, 7.4, 8.3, 9.2, 9.3.1, 9.3.3, 9.3.4, 9.3.5, 9.3.6, 9.3.7, 9.3.8, 9.3.10, 9.3.11, 9.3.13, 10.3 und 10.4 werden jeweils in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.			
h) In der Nummer 8.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.			

*) Die Zuständigkeitsregelung gilt nur für Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

- 9.1.1.1¹⁾ §§ 6, 15

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.1.1 ¹⁾	§§ 6, 15	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen hinsichtlich	
		1. der in Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung unter folgenden Nummern genannten Anlagen	RP/LOBA
		a) 1.10 bis 1.16;	
		b) 2.3, 2.8, 2.11;	
		c) 3.1 bis 3.3, 3.7;	
		d) 4.1a) bis m) und o) und p), 4.2, 4.4 bis 4.8;	
		e) 6.1, 6.3;	
		f) 7.12, 7.24;	
		g) 8.1 bis 8.8, 8.10;	
		h) 9.1 bis 9.10, 9.12 bis 9.35;	
		i) 10.1 bis 10.3, 10.25	
		2. der in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV unter der Nummer 2.1 genannten Anlagen	RP/LOBA
		3. der unter Nummer 1.7 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	Soweit die Anlagen im Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betrieben werden: die für die Erteilung der Genehmigung für diese Anlagen zuständige Behörde/im übrigen: GAA/LOBA
		4. der unter Nummer 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	KrPolB
		5. der übrigen im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen	GAA/LOBA

- | Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|-------------------------|---|--------------------|
| 9.1.1.4 | § 10 Abs. 6 a | Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag | RP/LOBA |

- | Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|---|--------------------|--------------------|
| 9.3.14 | Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Otto-Kraftstoffen – 20. BImSchV – vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) in der jeweils geltenden Fassung | | |

1. Die in Nr. 9.1.1.1 aufgeführten Behörden sind auch für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung für Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV zuständig.
2. Soweit Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides oder einer Genehmigung für ein Vorhaben vor dem Inkrafttreten einer Neufassung oder Änderung der 4. BImSchV gestellt worden sind, bleibt es bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens jeweils bei der bisherigen Zuständigkeit.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.14.1	§ 6 Abs. 3	Entgegennahme der Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2	GAA/BA
9.3.14.2	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
9.3.14.3	§ 7 Abs. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Berichts über ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen	GAA/BA
9.3.14.4	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 7	GAA/BA
9.3.15	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV – vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung		
9.3.15.1	§ 5 Abs. 2	Entgegennahme der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2	GAA/BA
9.3.15.2	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen von Tankstellen	GAA/BA
9.3.15.3	§ 6 Abs. 4	Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Abs. 2 und 3	GAA/BA
9.3.15.4	§ 6 Abs. 5	Entgegennahme der Aufzeichnungen über die jährliche Abgabemenge	GAA/BA
9.3.15.5	§ 7	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6	GAA/BA

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1993

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359